Gemeinde Goms

Nutzungsplanung

Erlass von Planungszonen

Bericht

Auflageexemplar

Beschlossen durch den Gemeinderat am

25.11.2021

Der Präsident: Die Schreiberin:

GEMEINDE GOMS

Gerhard Kiechler Brigitte Laube

PLANAX

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer
Brig - Visp - Ulrichen – Zermatt
www.planax.ch, info@planax.ch

Dossier-Nr. 172'001

Gez	Kontr	Datum
ab	uj	23.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1 AUSGANGSLAGE 3

2 GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN 3

2.1 Perimeter und Zielsetzung 3

2.2 Münster-Geschinen 4

2.3 Reckingen-Gluringen 4

2.4 Blitzingen 5

2.5 Niederwald 5

3 VERFAHREN 5

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN 6

BEILAGEN

- Erlass Planungszonen vom 21. November 2021
- Planungszone Teilplan 7.1 – Münster-Geschinen 1:2500
- Planungszone Teilplan 7.2 – Reckingen-Gluringen 1:2500
- Planungszone Teilplan 7.3 – Blitzingen 1:2500
- Planungszone Teilplan 7.4 – Niederwald 1:2500

1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Goms ist zurzeit daran, eine Harmonisierung der Nutzungsplanung sowie deren Anpassung an die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen.

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes (kRPG) sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und anderseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde Goms einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet. Dieses Raumkonzept wurde im Mitwirkungsverfahren ab dem 4. Januar 2021 der Bevölkerung präsentiert.

Um die Umsetzung des Raumkonzepts nicht zu präjudizieren, erachtete es der Gemeinderat damals als zweckmässig, für verschiedene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Der Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 wurde am 15. Januar 2021 publiziert.

Aufgrund der Aufarbeitung der Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsverfahren und nach diversen Besprechungen mit der zuständigen kantonalen Dienststelle hat der Gemeinderat es als zielführend erachtet, die bestehenden Planungszonen zu erweitern.

Rechtliche Grundlage dafür bilden Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG).

2 GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN

2.1 Perimeter und Zielsetzung

Die vorgesehenen Perimeter für den Erlass einer Planungszone umfassen diverse Sektoren in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Münster-Geschinen, Reckingen-Gluringen, Blitzingen und Niederwald.

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entspricht. Ausserdem sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren.

Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft und gegebenenfalls neu geregelt werden. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Für den Erlass der Planungszonen wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Konflikte mit Gefahrenzonen;
- Stand der Erschliessung und der Erschliessungsvoraussetzungen;
- Überbauungseignung;
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild;
- Lage in Bezug auf den Siedlungsschwerpunkt.

Für die entsprechenden Gebiete wurde anhand dieser Kriterien jeweils eine Zielsetzung für die Überprüfung definiert.

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plänen parzellengenau abgegrenzt (Teilpläne 7.1 bis 7.4 für die einzelnen Ortsteile), die betroffenen Gebiete sind im vorliegenden Bericht beschrieben.

2.2 Münster-Geschinen

Die beiden Haufendörfer «Münster» und «Geschinen» sind in ihrer Kompaktheit gut erhalten und weisen eine hohe Schutzwürdigkeit des intakten Dorfbildes auf (ISOS, Ortsbilder von nationaler Bedeutung). Im Gebiet «Chabisgarte» in Münster wurde eine Baulandumlegung mit Erschliessungsprojekt durchgeführt. Das Gebiet stellt das einzige Bauentwicklungspotential in «Münster» dar.

Zielsetzung:

Der Erlass einer zusätzlichen Planungszone von insgesamt 0.92 ha im Gebiet «Chabisgarte» in Münster (s. Beilage Teilplan 7.1) soll genutzt werden, um die Bebauung des Perimeters Kernzone B allenfalls etappiert zu gestalten.

2.3 Reckingen-Gluringen

Die beiden Haufendörfer «Reckingen» und «Gluringen» sind in ihrer Kompaktheit gut erhalten und weisen eine hohe Schutzwürdigkeit des intakten Dorfbildes auf. Sie verfügen über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). In «Reckingen» sind an den Nord- und Südhängen neue Wohnquartiere entstanden. Es bestehen verschiedene Aussenreserven an den jeweiligen Nord- und Südhängen.

Zielsetzung:

Der Erlass einer zusätzlichen Planungszone von insgesamt 0.77 ha im Gebiet «Löwwigadme» in Reckingen (s. Beilage Teilplan 7.2) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

2.4 Blitzingen

Das Haufendorf Blitzingen besitzt ein Ortsbild von regionaler Bedeutung und der Weiler Bodmen ein solches von nationaler Bedeutung. Im Gebiet «Chastebiel» am Südhang besteht eine grössere Ferienhauszone.

Zielsetzung:

Der Erlass einer zusätzlichen Planungszone von insgesamt 0.89 ha im Gebiet «Chaschtebiel» in Blitzingen (s. Beilage Teilplan 7.3) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

2.5 Niederwald

Das Haufendorf ist in seiner Kompaktheit gut erhalten und weist eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Es verfügt über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Südlich der Kantonsstrasse befindet sich ein bereits teilweise überbautes Gebiet mit Bauentwicklungspotential.

Zielsetzung:

Der Erlass einer zusätzlichen Planungszone von insgesamt 0.54 ha im Gebiet «Hengert» in Niederwald (s. Beilage Teilplan 7.4) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung und zum Ortsbild- /Landschaftsschutz des Gebiets anzustellen.

3 VERFAHREN

Es werden folgende Verfahrensschritte für den Erlass der Planungszonen durchgeführt:

- 25. November 2021 Gemeinderatsentscheid über die Planungszonen
- 25. Februar 2022 öffentliche Auflage der Planungszonen (30 Tage)

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit dem vorliegenden Erlass von Planungszonen sollen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, um unter Berücksichtigung der veränderten Randbedingungen die Raumentwicklung in die erwünschte Richtung lenken zu können.

Im Perimeter der Planungszonen soll nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Gluringen, den 23. Februar 2022

Der Präsident:	Die Schreiberin:
Gerhard Kiechler	Brigitte Laube